

## Merkblatt

zur Erstattung der Kosten von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an  
Bildschirmgeräten erforderlich sind

– Bildschirmarbeitsplatzbrillen –

Nach Maßgabe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV, Anhang Teil 4 vom 18.12.2008) ist den Beschäftigten eine spezielle Sehhilfe zur Verfügung zu stellen, wenn eine entsprechende Untersuchung die Notwendigkeit dazu ergeben hat und eine normale Sehhilfe nicht geeignet ist, um Tätigkeiten an Bildschirmgeräten durchzuführen.

Die Hochschule Nordhausen trägt daher die notwendigen Kosten der Beschaffung von speziellen Sehhilfen für ihre Beschäftigten. Welche Kosten dabei als notwendig anzusehen sind, regeln die „Gemeinsamen Hinweise des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Kostenübernahme für eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmarbeitsplatzbrille) und die augenärztlichen Untersuchungen“ (ThürStAnz. S. 566).

### Voraussetzungen

Die Kostenerstattung für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist nur dann möglich, wenn eine spezielle Sehhilfe notwendig ist und eine optimal angepasste normale Sehhilfe nicht ausreicht. Spezielle Sehhilfen werden daher nur dann bewilligt, wenn diese ausschließlich auf die individuellen Bedürfnisse am dienstlich zur Verfügung gestellten Bildschirmarbeitsplatz angepasst und ansonsten im Privatbereich nicht nutzbar sind.

Wenn eine Untersuchung des Sehvermögens (G37) beim arbeitsmedizinischen Dienst ergibt, dass eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten notwendig ist, kann die Übernahme der notwendigen Kosten bei der Hochschule Nordhausen beantragt werden.

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist ausschließlich als Arbeitsmittel zu verwenden. Die gesetzliche Vorgabe für die Erstattungshöhe des Gestells beträgt 15 Euro. Weiterhin sind Leistungen der notwendigen Regelversorgung erstattungsfähig. Mehrkosten für Wunschleistungen, die über den Arbeitsschutz hinausgehen, sind nicht erstattungsfähig. Der Kostenbetrag ist kürzbar auf den durch den Optikerfachbetrieb ausgewiesenen Betrag der notwendigen Regelversorgung. Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffungen sind ebenfalls nicht erstattungsfähig, sondern gelten als Wunschleistungen.

### Genehmigungsverfahren

#### 1. Untersuchung des Sehvermögens durch den arbeitsmedizinischen Dienst

Bei der Arbeit mit Bildschirmgeräten ist gemäß § 5 Absatz 1 der ArbMedVV i. V. m. Teil 4 des Anhangs in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Untersuchung (G37) durch betriebsärztliches Personal anzubieten. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, dass eine über die normale Sehhilfe hinausgehende spezielle Sehhilfe notwendig ist, wird dies vom betriebsärztlichen Personal auf einem dafür vorgesehenen Formular bescheinigt (Anlage 1). Diese Bescheinigung wird zur späteren Beantragung der Kostenübernahme benötigt.

## 2. Beantragung der Kostenübernahme

Zur Beantragung der Übernahme von Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille sind die ausgefüllten Anlagen 1 und 2 (Kostenvoranschlag eines Optikerfachbetriebs) beim Kanzler einzureichen. Aus dem Kostenvoranschlag muss hervorgehen, welche Leistungen der notwendigen Regelversorgung dienen und welche als Wunschleistungen anzusehen sind. Auf Basis dieser Informationen ist vor der Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille das Einverständnis über die Kostenübernahme sowie die genaue Höhe der Erstattung herzustellen und vom Kanzler im Rahmen der Bewilligung festzuhalten.

## 3. Anfertigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille

Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (nachgewiesen durch Bescheinigung des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie Bewilligung der Kostenerstattung nach formloser Antragstellung durch Vorlage eines detaillierten Kostenvoranschlags) kann die Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einem Optikerfachbetrieb nach Wahl angefertigt werden. Neben einer entsprechenden Rechnung, auf der die Augenwerte ersichtlich sind, ist die Anlage zu den „Aufwendungen für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille“ (Anlage 2) vom Optikerfachbetrieb auszufüllen, sofern die in der Anlage 2 enthaltenen Informationen nicht der Rechnung des Optikerfachbetriebs selbst entnommen werden können.

## 4. Einreichen der Unterlagen zur Kostenerstattung

Die Erstattung der notwendigen Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erfolgt bis zur Höhe des zuvor festgelegten Erstattungsbetrages nach Vorlage der Rechnung sowie der ausgefüllten Anlagen 1 und 2.

### Angebotsuntersuchungen (Intervalle) bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Erstuntersuchung	vor Aufnahme einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen
Nachuntersuchungen	während einer Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Personen <b>bis</b> 40 Jahre: vor Ablauf von 60 Monaten</li> <li>➤ bei Personen <b>über</b> 40 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten</li> </ul>
Vorzeitige Nachuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf Wunsch, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet wird</li> <li>➤ nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen</li> </ul>